

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40102/2022

Warendorf, 08.09.2025

Die Schulze Topp hoff GbR, Riehenhaar 37,48291 Telgte, hat am 03.02.2022 einen Antrag gemäß §16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Schweinezucht) auf dem Grundstück Gemarkung Westbevern, Flur 37, Flurstück 10, vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Änderung und der Umbau sowie die Erweiterung der nach dem BImSchG genehmigten Tierhaltungsanlage. U.a. findet eine Nutzungsänderung vom Deckzentrum zum Wartestall mit Änderung der Aufstallung statt sowie wird ein Ferkelaufzuchtstall und ein Schweinezuchtstall errichtet. Nach Durchführung des Vorhabens werden auf der Hofstelle 4.170 Aufzuchtferkel, 70 Jungsauen, 518 NT-Sauen, 176 Sauen mit Ferkel und 4 Eber gehalten.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde u.a. eine Immissionsprognose vorgelegt, in der die Punkte Geruchs-, Ammoniak-, und Staubimmissionen gutachterlich ausgeführt werden.

Die Tierhaltungsanlage wurde mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG am 21.01.2013, AZ QA-9989645-0008/2012-8 genehmigt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe